

## Die Nachkriegszeit in Aalen

### Entnazifizierung (1946/47) (Vertiefung)

Ausfertigung

Spruchkammer Aalen Den 24. November 1947.

Aktenzeichen: 1/2/575 Be/VJ/Ho.

**Eingegangen**  
12. DEZ 1947  
Erledigt .....

**Spruch**

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Günther Berger,

2. den Beisitzern: Josef Dörrer, Aalen  
Karl Neher, Ohmenheim,

gegen [REDACTED] Studienrat, verheiratet

Vor- und Zuname geb. am 18. 9. 1892 i/Querfurt, Beruf wohnh.: Abtsgmünd-Neuschmiede

Geburtsort Querfurt, Anschrift Abtsgmünd-Neuschmiede

im schriftlichen Verfahren — ~~auf Grund der mündlichen Verhandlung~~ folgenden

**SPRUCH:**

1. Der (die) Betroffene ist Mitläufer (IV).

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

2. Der Betroffene hat einen einmaligen Sühnebeitrag in Höhe von RM 500.- zu leisten, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je RM 17.- 1 Tag Ersatzarbeit tritt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene — ~~die Staatskasse.~~

4. Streitwert 8.000.- RM.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Der Betroffene war Studienrat in Gardelegen. Sein höchstes Einkommen in der rechtserheblichen Zeit betrug nach seinen Angaben RM 700.- monatlich.

Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ist er in seine Heimat in der russischen Zone deshalb nicht zurückgekehrt, weil er als ehemaliger Offizier eine Verschleppung durch die russische Besatzungsmacht befürchtet. Seit 1945 arbeitet er als Waldarbeiter beim Forstamt Abtsgmünd.

L. Nr. 13h - Spruch der Kammer O/1023 - 10. 47 - 100 000

## Die Nachkriegszeit in Aalen

### Entnazifizierung (1946/47) (Vertiefung)

2. Der Betroffene war Mitglied der NSDAP seit 1.5. 1933 und Blockleiter von 1933 bis 1934. Ferner war er Mitglied der NSV, des Reichslehrerbundes und des Reichsluftschutzbundes. In der letztgenannten Organisation war er Ausbildungsleiter von 1934 bis 1939.
3. Die Zugehörigkeit zur NSV, zum Reichslehrerbund und dem Reichsluftschutzbund belastet den Betroffenen politisch nicht. Seine Zugehörigkeit zur NSDAP vor dem 1.5. 1937 und seine Tätigkeit als Blockleiter belasten ihn präsumtiv gemäss Anlage zum Gesetz Teil A/D II/2 und 4.
4. Gemäss Art. 10 wird von ihm vermutet, dass er mindestens einen der Tatbestände der Art. 7 bis 9 des Gesetzes erfüllt hat. Die Vermutung ist widerlegbar, die Beweislast der Widerlegung hat der Betroffene gemäss Art. 34 zu tragen.
5. Die Beweisaufnahme hat folgendes ergeben:  
Amtliche Auskünfte über den Betroffenen können infolge des Zuzuges desselben nach 1945 nicht eingeholt werden. Nach Auskunft des Document Center war er Mitglied der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 1,981.200.

Der Betroffene legt mehrere Zeugnisse vor, nach welchen er in seinem Unterricht und seiner persönlichen Haltung niemals für die Ziele des Nationalsozialismus eingetreten ist. Hinsichtlich seines Parteieintritts gibt der Betroffene an, deshalb 1933 der NSDAP beigetreten zu sein, weil er infolge der umlaufenden Gerüchte, dass nur noch Parteigenossen als Erzieher tätig sein dürfen, bei Fernbleiben von der NSDAP erhebliche Nachteile in beruflicher Hinsicht befürchtet habe. Nach seinem Parteieintritt sei er im Jahre 1933 von dem damaligen Zellenleiter ohne Befragung zum Blockleiter bestimmt worden. Auch hier hat der Betroffene eine offene Weigerung der Amtsübernahme aus Furcht vor erheblichen beruflichen Nachteilen unterlassen. Im Jahre 1934 ist es ihm jedoch gelungen, das Amt des Blockleiters gegen das eines Ausbildungsleiters im zivilen Luftschutz zu vertauschen. Dieses Amt erschien ihm unpolitisch. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird dadurch bestätigt, dass der Reichsluftschutzbund im Gesetz Nr. 104 nicht aufgeführt ist. Im Jahre 1939 wurde der Betroffene zum Wehrdienst eingezogen.

Bei dieser Sache erscheint es der Kammer glaubhaft, dass der Betroffene auch als Blockleiter lediglich das Mindestmass der geforderten Arbeit geleistet und den Nationalsozialismus nicht im Umfange des Art. 7/I Ziffer 1 unterstützt hat.

Er blieb der evangelischen Kirche treu und hat sich in seinem Unterricht bewusst von allen nationalsozialistischen Tendenzen ferngehalten.

Gemäss Art. 12 stuft die Kammer den Betroffenen daraufhin in Gruppe IV der Verantwortlichen ein.

Da sein Einkommen in den Jahren 1934 und 1945 sich über der Grenze der Weihnachtsumstiege bewegt, ist eine Anwendung derselben auf seinen Fall unmöglich, obgleich er z.Zt. als Waldarbeiter sein Brot verdient. Die Kammer ist infolgedessen gezwungen, einen angemessenen Sühnebetrag im Masstabe seines früheren Verdienstes zu verhängen. Zur Herabsetzung dieses Betrages kann der Betroffene nur den Gnadeweg gemäss Art. 54 beschreiten.

Gez. G. Berger

gez. Dörrer

gez. Neher.

Der Spruch ist rechtskräftig  
seit 16.11.1947  
Unterschrift



Ausgefertigt!  
Aalen, den 4. Dez. 1947  
Für Urkundsbeamte der Spruchkammer

## Die Nachkriegszeit in Aalen

### Entnazifizierung (1946/47) (Vertiefung)

Der Schulrat.  
=====

A b s c h r i f t.

Gardelegen, den 25. Nov. 1946.

Politisches Zeugnis.  
=====

Studienrat [REDACTED], geboren am 18.9.1892 in Querfurt, ist mir seit dem Jahre 1934 bekannt. Er war der Lehrer meines jüngsten Sohnes, der damals in die Obersekunda der hiesigen Oberschule eintrat, in der Herr [REDACTED] den Deutsch-Unterricht erteilte. Mein Sohn <sup>war</sup> nicht Mitglied der HJ. und war, wie seine Eltern, stark eingenommen gegen jede Form der nazistischen Irrlehre. Das Vertrauensverhältnis, das sich sehr bald zwischen ihm und seinem Deutsch-Lehrer entwickelte, legt Zeugnis dafür ab, dass Herr [REDACTED] keine Nazi-Doktrinen in seinem Unterricht vertreten hat.

Ich selbst hatte wiederholt Gelegenheit, mich mit Herrn [REDACTED] auszusprechen. Ich habe mich jedesmal über seine Problemoffenheit gefreut und seine kritische Stellungnahme zu den herrschenden Tendenzen mit Genugtung festgestellt.

Der Studienrat [REDACTED] kann demnach m.E. nur als ein nominelles Mitglied der ehemaligen NSDAP. angesehen werden. M.W. hat er kein Parteiamt bekleidet und auch keine Uniform getragen.

Ausserdienstlich hat er sich nur im Luftschutzbund, einer gänzlich unpolitischen Organisation, betätigt.

gez. Wetzel.

Stempel.

Der Schulrat-Gardelegen.

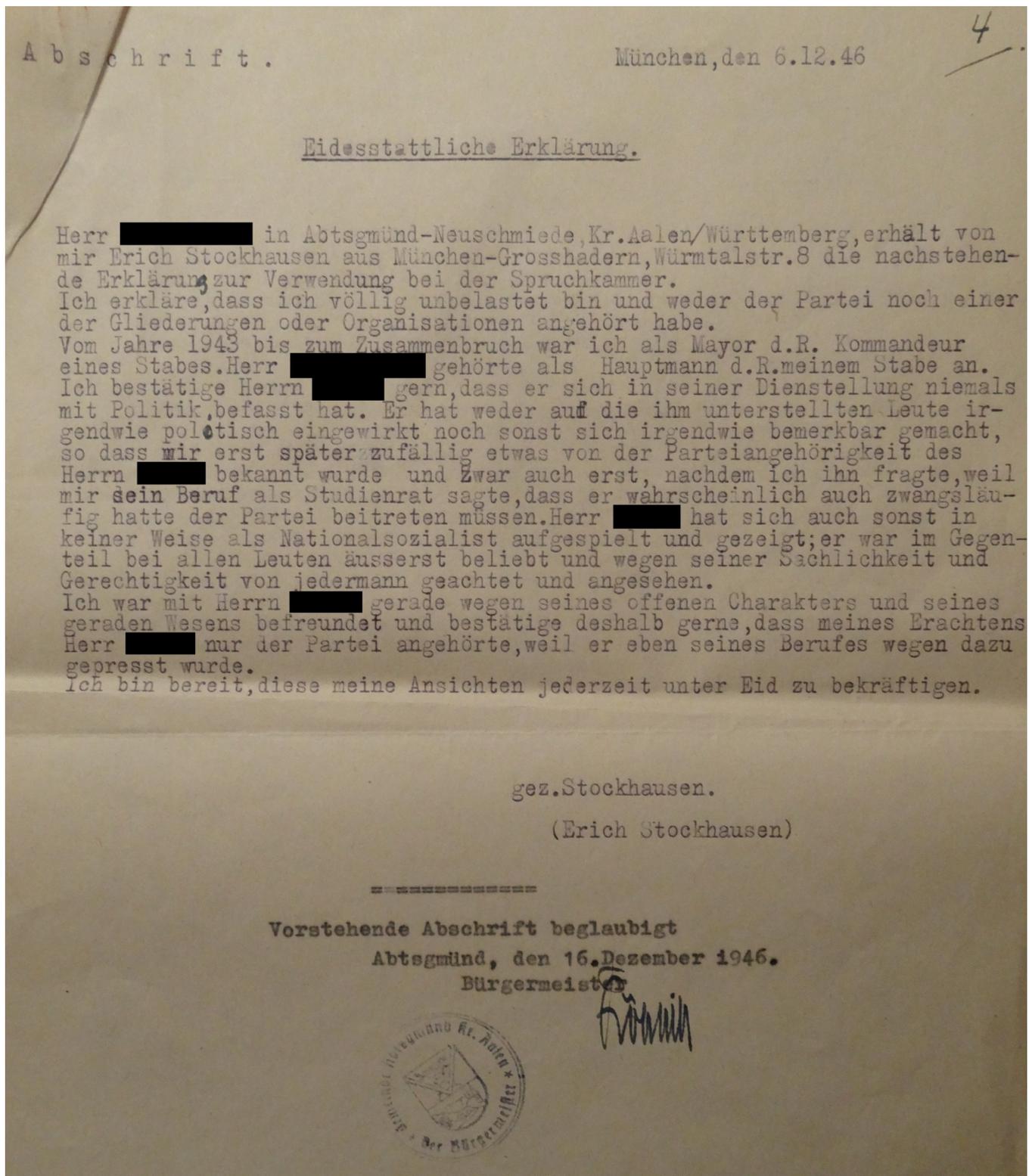
Vorstehende Abschrift beglaubigt  
Abtsgmünd, den 16. Dezember 1946.  
Bürgermeister



*Handwritten signature of the Mayor (Bürgermeister).*

## Die Nachkriegszeit in Aalen

### Entnazifizierung (1946/47) (Vertiefung)



Privatbesitz Peter Weber, Aalen

#### Aufgaben:

1. Lies die Dokumente zur Entnazifizierung des Abtsgmünder Bürgers genau durch.
2. Welche Probleme der Entnazifizierung zeigen sich in den Dokumenten?